

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 33/23

17.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 30. April 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A,  
38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungsgrundbuch von Wittmar Blatt 448, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 78/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Wittmar	3	40/40	Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 1	2336

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 nebst Kellerraum Nr. 10.9 gemäß Aufteilungsplan.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Wittmar Blätter 439 bis 464) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 88.000,00 €

2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Wittmar Blatt 449, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 40/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Wittmar	3	40/40	Gebäude- und Freifläche, Leipziger Str. 1	2336

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 nebst Kellerraum Nr. 11.6 gemäß Aufteilungsplan.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Wittmar Blätter 439 bis 464) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 14.000,00 €

**Gesamtverkehrswert: 102.000,00 €**

Zwei Eigentumswohnungen in einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 15 Wohneinheiten.

Die WE Nr. 10 befindet sich im OG des südlichen Gebäudeteils und besteht aus Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Arbeitszimmer sowie Küche und Bad.

Die WE 11 befindet sich im nördlichen eingeschossigen Gebäudeteil im Dachgeschoss, verfügt über Schlaf- und Wohnzimmer mit offener Küche sowie einem innenliegenden Badezimmer.

WE 11 befindet sich in einem unbewohnbaren Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Fellert-Berke  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Wolfenbüttel, 06.01.2025

Lolies, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle